

<u>Satzung der</u> <u>„Gemeinsamen</u> <u>Anstalt öffentlichen Rechts“</u> <u>Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR</u>	
in der Fassung des Beschlusses der Versammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 24.10.2007 und des Beschlusses der Versammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) vom 18.09.2007	
geändert durch Beschluss der Versammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 17.12.2009	

und Beschluss der Versammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) vom 15.12.2009	
geändert durch Beschluss der Versammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 25.03.2010 und Beschluss der Versammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) vom 20.04.2010	
geändert durch Beschluss der Versammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 17.03.2011 und Beschluss der Versammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) vom 12.04.2011	
	geändert durch Beschluss der Versammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 16.03.2012

	und Beschluss der Verbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) vom 27.03.2011
I. Allgemeine Bestimmungen	
§ 3 Begriffsbestimmungen	
(1) Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) im Sinne des Gesetzes besteht aus dem straßengebundenen Personennahverkehr (ÖSPV) und dem schienengebundenen Personennahverkehr (SPNV). SPNV sind die Verkehre, die auf Grundlage des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) erbracht werden. ÖSPV sind die Verkehre, die auf der Grundlage des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) erbracht werden.	
(2) Verbundverkehrsunternehmen sind Verkehrsunternehmen, die im Verbundgebiet fahrplanmäßige Linienverkehre für die Allgemeinheit 1. entweder	

a) im ÖSPV aufgrund eigener Genehmigung (§ 13 oder § 13a PBefG) oder als Betriebsführer (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG) nach den §§ 42 und 43 PBefG durchführen oder b) im SPNV auf der Grundlage eines SPNV-Verkehrsvertrages mit dem Zweckverband VRR oder der VRR AöR nach den Vorschriften des AEG erbringen und 2. einen Kooperationsvertrag mit dem VRR abgeschlossen haben, der die Beteiligung an der Finanzierung der Verbundaufgaben vorsieht oder entsprechende Regelungen im Verkehrsvertrag vereinbart haben und 3. den VRR-Verbundtarif anwenden und in die Einnahmenaufteilungssystematik des VRR eingebunden sind.	
(3) ÖSPV-Unternehmen sind Verbundverkehrsunternehmen im Sinne von Abs. 2 Ziffer 1 Buchst. a).	

(4) SPNV-Unternehmen sind Verkehrsunternehmen, die im Verbundgebiet fahrplanmäßige Linienverkehre für die Allgemeinheit im SPNV auf der Grundlage eines SPNV-Verkehrsvertrages mit dem Zweckverband VRR oder der VRR AöR nach den Vorschriften des AEG erbringen.	
(5) Verkehrsunternehmen, die Verkehrsleistungen auf der Grundlage eines Vertrages mit dem Zweckverband VRR oder der VRR AöR oder auf der Grundlage einer Genehmigung gem. PBefG erbringen, den Verbundtarif anwenden und nicht alle in Absatz 2 genannten Kriterien erfüllen, sind sonstige Verbundunternehmen.	
(6) Kommunale Verbundverkehrsunternehmen sind ÖSPV-Unternehmen, deren unmittelbare oder mittelbare Gesellschafter oder Eigentümer fast ausschließlich Verbandsmitglieder (oder nach Maßgabe des § 19c Absatz 4 der Zweckverbandssatzung Gebietskörperschaften im Gebiet des Zweckverbandes VRR) sind.	
(7) Verbundgebiet ist der räumliche Bereich, in dem der VRR-Verbundtarif gilt. Der Verbundtarif setzt sich aus dem VRR-Regeltarif, den Übergangs-, Gemeinschafts- und Anerkennungstarifen, dem NRW-Tarif sowie Sondervereinbarungen zusammen.	
(8) Das VRR-Verbandsgebiet ist das Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg,	

Gelsenkirchen, Essen, Hagen, Herne, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen, Wuppertal sowie der Ennepe-Ruhr-Kreis, der Kreis Mettmann, der Rhein-Kreis Neuss, der Kreis Recklinghausen und der Kreis Viersen. Das NVN-Verbandsgebiet ist das Gebiet der Kreise Kleve und Wesel.	
(9) VGN-Unternehmen sind Verkehrsunternehmen, die Mitglied der Verkehrsgemeinschaft Niederrhein sind.	<u>Absatz 9 wird ersatzlos gestrichen</u>
II. Handlungsfelder	
§ 4 Allgemeine Regelung	
(1) Die VRR AöR ist der Mobilitätsdienstleister im Gebiet der Zweckverbände ZV VRR und NVN (Kooperationsraum A) (siehe anliegende Karte). Die VRR AöR sorgt für die Mobilität der Bürger im Kooperationsraum A durch eine integrierte Verkehrsgestaltung des ÖV sowie durch Vernetzung und Integration der Verkehrssysteme und der Verkehrsträger	

(Anstaltszweck). In diesem Rahmen fördert die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR das Ziel, für die Bevölkerung im Kooperationsraum A ein bedarfsgerechtes und an marktwirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichtetes ÖPNV-Leistungsangebot sicherzustellen, durch koordinierte Planung und Ausgestaltung des ÖPNV-Leistungsangebotes, durch einheitliche und nutzerfreundliche Tarife, durch eine koordinierte Fahrgastinformation unter Berücksichtigung von Menschen mit Hör- und Sehbehinderung, durch einheitliche Qualitätsstandards sowie durch Verbesserung des Übergangs vom Individualverkehr auf den ÖPNV, durch Vereinfachung des Zugangs zum ÖPNV auf der Grundlage einer engen Vernetzung aller Verkehrsträger die Attraktivität des ÖPNV zu steigern. Vor diesem Hintergrund ergreift die VRR AöR politische Initiativen, wirkt meinungs- und imagebildend zugunsten eines marktgerechten und wirtschaftlichen ÖPNV, arbeitet mit den verkehrspolitisch Verantwortlichen im Kooperationsraum A und im Land NRW sowie im Bund zusammen und beteiligt sich an regionalen und landesweiten Planungsprozessen zur Verbesserung der Mobilität.	
(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die VRR AöR mit a) den Aufgabenträgern, b) den Verbundverkehrsunternehmen,	(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die VRR AöR mit a) den Aufgabenträgern, b) den Verbundverkehrsunternehmen,

c) der VGN und den VGN-Unternehmen sowie d) den zur Vernetzung und Integration der Verkehrssysteme und Verkehrsträger zuständigen Unternehmen und Einrichtungen nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarungen, Kooperationsverträge oder sonstiger Abkommen zusammen. Die VRR AöR darf sich an Unternehmen und Einrichtungen gemäß d) beteiligen.	c) der VGN und den VGN-Unternehmen sowie c) d) den zur Vernetzung und Integration der Verkehrssysteme und Verkehrsträger zuständigen Unternehmen und Einrichtungen nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarungen, Kooperationsverträge oder sonstiger Abkommen zusammen. Die VRR AöR darf sich an Unternehmen und Einrichtungen gemäß c) beteiligen.
(3) Die VRR AöR übernimmt gegen angemessenen Finanzierungsbeitrag (§ 36) die durch Verträge mit den Verbundverkehrsunternehmen festgelegten Aufgaben zur Organisation und Koordination des Verkehrsverbundes und der Verbundverkehre.	
(4) Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die VRR AöR für das Verbundgebiet Richtlinien erlassen. Bei der Erarbeitung der Richtlinien bzw. bei der Fortschreibung bestehender Richtlinien werden Vertreter der kommunalen Aufgabenträger und/oder der Verbundverkehrsunternehmen eingebunden. Die VRR AöR wirkt darauf hin, dass die lokalen Aufgabenträger im Verbundgebiet die Richtlinien bei der Aufstellung ihrer Nahverkehrspläne und im Rahmen der Betrauung von ÖSPV-Unternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen bzw. im Rahmen von Vergabeverfahren berücksichtigen.	

(5) Die VRR AöR unterstützt das Land NRW, die Gebietskörperschaften im Land NRW sowie im Land NRW tätige Verkehrsunternehmen, Verkehrsgemeinschaften, Verkehrsverbünde und sonstige Einrichtungen, insbesondere in technischen Angelegenheiten, bei der Verbesserung der Verkehrs- bzw. Vertriebs-Infrastruktur, sofern eine ausreichende Finanzierung gesichert ist. Absatz 4 bleibt unberührt.	
(6) Die VRR AöR ist wirtschaftlich tätig und bietet mobilitätsbezogene Dienstleistungen und mobilitätsbezogene Produkte an.	
§ 6 Tarif und Beförderungsbedingungen	
(1) Die VRR AöR wirkt im Kooperationsraum A gemäß § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV, insbesondere auf die Fortentwicklung der bestehenden Gemeinschaftstarife zu einem einheitlichen Gemeinschaftstarif, auf die Bildung kooperationsraum-übergreifender Tarife mit dem Ziel eines landesweiten Tarifs, und auf einheitliche Beförderungsbedingungen hin. Die VRR AöR strebt für den Kooperationsraum A schnellstmöglich die Einführung eines einheitlichen Gemeinschaftstarifs mit einheitlichen Beförderungsentgelten	(1) Die VRR AöR wirkt im Kooperationsraum A gemäß § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV, insbesondere auf die Bildung kooperationsraumübergreifender Tarife mit dem Ziel eines landesweiten Tarifs, hin.

und Beförderungsbedingungen sowie dessen Fortentwicklung unter Wahrung der Einheitlichkeit an.	
(2) Hierzu bildet die VRR AöR gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 ÖPNVG einen Gemeinschaftstarif und einheitliche Beförderungsbedingungen und wirkt auf deren Anwendung und Fortentwicklung hin.	
(3) Die VRR AöR unterstützt im Sinne von § 6 Abs. 3 ÖPNVG NRW die Bildung von landesweiten und landeseinheitlichen Beförderungsbedingungen sowie die Bildung kooperationsraumübergreifender Tarife mit dem Ziel eines landesweiten Tarifs.	
(4) Die VRR AöR kann verbundeinheitliche Sonderangebote mit Geltung für das Verbundgebiet erstellen.	
(5) Die VRR AöR hat bei den Genehmigungsbehörden die Anträge namens und im Auftrag der den Verbundtarif anwendenden Verkehrsunternehmen zu stellen.	
§ 8 Verkehrsplanung	
(1) Die VRR AöR stellt zur Sicherung und zur Verbesserung des ÖPNV nach den Vorgaben des § 8 ÖPNVG einen	

Nahverkehrsplan auf und koordiniert ihn gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 ÖPNVG NRW mit den Nahverkehrsplänen benachbarter Kooperationsräume unter Mitwirkung der betroffenen Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen. Die VRR AöR wirkt darauf hin, dass die Mitglieder des ZV VRR und des NVN den Nahverkehrsplan nach Satz 1 gemäß § 8 Abs. 2 ÖPNVG NRW beachten. Der Nahverkehrsplan ist Grundlage für den SPNV-Etat.	
(2) Die VRR AöR betreibt Verkehrsinfrastrukturplanung als Grundlage für Verkehrsplanungen gemäß §§ 7 und 8 ÖPNVG NRW und beteiligt sich an regionalen und landesweiten Planungsprozessen zur Verbesserung der Mobilität.	
(3) Die VRR AöR nimmt als Träger öffentlicher Belange zu den Anträgen im Sinne des Planungsrechts Stellung. Dabei stimmt sie sich mit den jeweils betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften und Verbundverkehrsunternehmen oder VGN-Unternehmen ab. Ebenso nimmt sie in technisch – wirtschaftlicher Hinsicht Stellung zu Anträgen der kommunalen Gebietskörperschaften und der Verbundverkehrsunternehmen oder VGN-Unternehmen für investive Maßnahmen des straßengebundenen ÖPNV nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG), soweit diese Auswirkungen auf den SPNV haben.	(4) Die VRR AöR nimmt als Träger öffentlicher Belange zu den Anträgen im Sinne des Planungsrechts Stellung. Dabei stimmt sie sich mit den jeweils betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften und Verbundverkehrsunternehmen oder VGN-Unternehmen ab. Ebenso nimmt sie in technisch – wirtschaftlicher Hinsicht Stellung zu Anträgen der kommunalen Gebietskörperschaften und der Verbundverkehrsunternehmen oder VGN-Unternehmen für investive Maßnahmen des straßengebundenen ÖPNV nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG), soweit diese Auswirkungen auf den SPNV haben.

Dabei unterstützt sie die Planungstätigkeit der kommunalen Gebietskörperschaften und der Verbundverkehrsunternehmen und der VGN-Unternehmen.	Dabei unterstützt sie die Planungstätigkeit der kommunalen Gebietskörperschaften und der Verbundverkehrsunternehmen und der VGN-Unternehmen.
III. Zusammenarbeit mit Verkehrsunternehmen	
§ 15 Neutralität	
Die VRR AöR ist den Grundsätzen der Gleichbehandlung und Diskriminierungsfreiheit verpflichtet. Sie wirkt gegenüber den Verbundverkehrsunternehmen, den VGN-Unternehmen, den im Rahmen der Finanzierung von ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen antragstellenden Betreibern öffentlicher Personenverkehrsdienste und/oder Infrastrukturbetreibern sowie den an Vergabeverfahren im SPNV teilnehmenden Verkehrsunternehmen betriebs-, interessen- und wettbewerbsneutral.	Die VRR AöR ist den Grundsätzen der Gleichbehandlung und Diskriminierungsfreiheit verpflichtet. Sie wirkt gegenüber den Verbundverkehrsunternehmen, den VGN-Unternehmen, den im Rahmen der Finanzierung von ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen antragstellenden Betreibern öffentlicher Personenverkehrsdienste und/oder Infrastrukturbetreibern sowie den an Vergabeverfahren im SPNV teilnehmenden Verkehrsunternehmen betriebs-, interessen- und wettbewerbsneutral.

IV. Organe der VRR AöR	
§ 21 Zusammensetzung des Verwaltungsrats	
(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 44 stimmberechtigten Mitgliedern. a) Er setzt sich wie folgt zusammen: 1. Der/Die Verbandsvorsteher/in des ZV VRR als Vorsitzende/r 2. 43 stimmberechtigte und 43 stellvertretende Mitglieder b) Der ZV VRR entsendet neben dem/der Verbandsvorsteher/in 41 stimm-berechtigte und 41 stellvertretende Mitglieder. Alle Fraktionen in der Verbandsversammlung des ZV VRR sind entsprechend ihrer Mandate in der Verbandsversammlung im Verwaltungsrat vertreten. Sollte im Einzelfall die Anzahl der Mandate einer Fraktion der Verbandsversammlung nicht für einen Sitz im Verwaltungsrat ausreichen, erhält ein Mitglied dieser Fraktion Gaststatus im Verwaltungsrat. c) Der NVN entsendet 2 stimmberechtigte und 2 stellvertretende Mitglieder: jeweils eine/n Vertreter/in des Kreises Kleve und eine/n Vertreter/in des Kreises Wesel.	(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 44 stimmberechtigten Mitgliedern. a) Er setzt sich wie folgt zusammen: 1. Der/Die Verbandsvorsteher/in des ZV VRR als Vorsitzende/r 2. 43 stimmberechtigte und 43 stellvertretende Mitglieder b) Der ZV VRR entsendet neben dem/der Verbandsvorsteher/in 41 stimmberechtigte und 41 stellvertretende Mitglieder. Alle Fraktionen in der Verbandsversammlung des ZV VRR sind entsprechend ihrer Mandate in der Verbandsversammlung im Verwaltungsrat vertreten. Sollte im Einzelfall die Anzahl der Mandate einer Fraktion der Verbandsversammlung nicht für einen Sitz im Verwaltungsrat ausreichen, erhält ein Mitglied dieser Fraktion Gaststatus im Verwaltungsrat. c) Der NVN entsendet 2 stimmberechtigte und 2 stellvertretende Mitglieder: jeweils eine/n Vertreter/in des Kreises Kleve und eine/n Vertreter/in des Kreises Wesel.

	<i>Die Vertreter/innen des NVN haben ausschließlich eine beratende Stimme bei allen Entscheidungen, die allein den Zweckverband VRR berühren. § 43 Absatz 2 gilt entsprechend.</i>
(2) 4 stimmberechtigte und 4 stellvertretende Mitglieder müssen dem Unternehmensbeirat angehören. Die Mitglieder nach Satz 1 werden von der Verbandsversammlung des ZV VRR auf der Grundlage einer Vorschlagsliste des Unternehmensbeirats gewählt; die Verbandsversammlung kann die Vorschlagsliste zurückweisen. Die Vorschlagsliste des Unternehmensbeirats muss mindestens je acht Namen, aufgeteilt nach Vorschlägen für eine ordentliche Mitgliedschaft und Stellvertretung, enthalten. Wird die Vorschlagsliste dreimal von der Verbandsversammlung zurückgewiesen, ist die Verbandsversammlung bei der Wahl der Mitglieder aus dem Unternehmensbeirat nicht gebunden.	
(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer 2 und die stellvertretenden Mitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt; für die Wahl gilt § 50 Absatz 4 der Gemeindeordnung NW sinngemäß. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die der Verbandsversammlung des ZV VRR oder der Verbandsversammlung des NVN oder dem Unternehmensbeirat angehören, endet mit dem Ende der	

Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Verbandsversammlung oder dem Unternehmensbeirat. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.	
(4) Als ständige Gäste nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil: a) ein/e Vertreter/in des Personalrates, b) ein/e Vertreter/in einer Gewerkschaft, die die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des ÖSPV hat c) ein/e Vertreter/in einer Gewerkschaft, die die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des SPNV hat. Liegt in der jeweils ersten Sitzung des Verwaltungsrates zu Beginn einer Wahlperiode kein einheitlicher Vorschlag der Gewerkschaften zur personellen Besetzung dieser Positionen vor, werden die Gewerkschaftsvertreter/innen zu b) und c) durch die Verbandsversammlung des ZV VRR bestimmt.	
(5) Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein: a) Bedienstete der VRR AöR, b) leitende Bedienstete von juristischen Personen oder	

sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die VRR AöR mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt, c) Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die VRR AöR befasst sind.	
(6) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Verbandsvorsteher/in des ZV VRR. Der/Die Vorsitzende des Verwaltungsrates hat eine/n erste/n, eine/n zweite/n und eine/n dritten Stellvertreter/in. Sie werden vom Verwaltungsrat gewählt. Die Vertreter/innen werden in entsprechender Anwendung von § 50 Absatz 4 GO NW gewählt.	
(7) Erklärungen des Verwaltungsrates werden mit Wirkung für diesen in dessen Namen von dem/der Verwaltungsratsvorsitzende/n oder im Falle der Verhinderung von seinem ersten Stellvertreter/in, im Falle dessen/deren Verhinderung von dem/der zweiten Stellvertreter/in bzw. im Falle dessen/deren Verhinderung von dem/der dritten Stellvertreter abgegeben.	
(8) Gegenüber dem Vorstand vertritt der/die Verwaltungsratsvorsitzende die VRR AöR gerichtlich und außergerichtlich. Er/Sie vertritt die VRR AöR auch, wenn	

noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.	
(9) Im Falle einer kurzfristigen Verhinderung kann sich ein Verwaltungsratsmitglied durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates vertreten lassen, wenn eine Vertretung durch ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied, das der gleichen Fraktion angehört, nicht möglich ist. In diesen Fällen sind die Mitglieder des Verwaltungsrates, die sich in Sitzungen durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates vertreten lassen, berechtigt, dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates schriftlich durch Fax oder E-Mail, in Ausnahmefällen auch fernmündlich, mitzuteilen, welches Mitglied des Verwaltungsrates sie zur Vertretung bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung zur Vertretung ist zu Beginn einer Sitzung zu Protokoll zu geben.	
(10) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die in Anlehnung an die §§ 43 ff. GO NW mindestens regelt: a) die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Verwaltungsrats, b) die Tagesordnung und die Öffentlichkeit der Sitzungen des Verwaltungsrats, c) das Verfahren bei Abstimmungen,	

d) die Ordnung in den Sitzungen des Verwaltungsrats, e) die Niederschrift der Beschlüsse des Verwaltungsrats, f) die Behandlung der Beschlüsse des Verwaltungsrats, g) das Verfahren bei dringlichen Entscheidungen, h) den Auslagenersatz und die Entschädigung für die Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Geschäftsordnung gilt entsprechend für die Ausschüsse.	
§ 27 Ausschuss für Tarif und Marketing	
(1) Der Ausschuss für Tarif- und Marketing dient zur Vorbereitung der Beschlüsse des Verwaltungsrates. Er fasst insoweit ausschließlich empfehlende Beschlüsse.	
(2) Der Ausschuss für Tarif- und Marketing fasst empfehlende Beschlüsse insbesondere in folgenden Angelegenheiten: 1. Tarif und Beförderungsbedingungen 2. Vertriebskonzepte, sonstige Vertriebsangelegenheiten, EFM 3. Marketing und Marketingstrategie	

4. Werbung und Verkaufsförderung 5. Öffentlichkeitsarbeit und Fahrgastinformation 6. Sicherheit, Service, Beschwerdemanagement 7. Marktforschung. 8. Erlass allgemeiner Vorschriften nach Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 im VRR-Verbandsgebiet.	
(3) Der Ausschuss für Tarif und Marketing besteht aus 26 stimmberechtigten Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen: a) Die Verbandsversammlung des ZV VRR entsendet 25 stimmberechtigte Mitglieder, die der Verbandsversammlung angehören müssen. Alle Fraktionen in der Verbandsversammlung sind entsprechend ihrer Mandate in der Verbandsversammlung im Ausschuss für Tarif und Marketing vertreten. b) Die Verbandsversammlung des NVN entsendet 1 Mitglied. Der/Die Vertreter/in des NVN im Ausschuss für Tarif und Marketing hat ein Stimmrecht bei Angelegenheiten des NRW-Tarifs und bei allen Entscheidungen zum Marketing im SPNV, die den NVN berühren. Der/Die Vertreter/in des NVN im Ausschuss für Tarif und Marketing hat ein uneingeschränktes Stimmrecht, sobald ein einheitlicher	(3) Der Ausschuss für Tarif und Marketing besteht aus 26 stimmberechtigten Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen: a) Die Verbandsversammlung des ZV VRR entsendet 25 stimmberechtigte Mitglieder, die der Verbandsversammlung angehören müssen. Alle Fraktionen in der Verbandsversammlung sind entsprechend ihrer Mandate in der Verbandsversammlung im Ausschuss für Tarif und Marketing vertreten. b) Die Verbandsversammlung des NVN entsendet 1 Mitglied. Der/Die Vertreter/in des NVN im Ausschuss für Tarif und Marketing hat ein Stimmrecht bei allen Entscheidungen, die den NVN berühren.

Gemeinschaftstarif im Kooperationsraum A im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 2 in Kraft getreten ist	
(4) Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Tarif- und Marketing werden in entsprechender Anwendung von § 58 Abs. 5 GO NW von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR bestimmt.	
(5) Als ständige Gäste nehmen an den Sitzungen des Ausschusses für Tarif und Marketing teil: a. Ein/e gemeinsame/r Vertreter/in der Gewerkschaften, die die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmer-Interessen im Bereich des ÖSPV und die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des SPNV haben, b. Ein/e Vertreter/in des Fahrgastverbandes „Pro Bahn“, und c. Ein/e Vertreter/in des Fahrgastverbandes VCD. Liegt in der jeweils ersten Sitzung des Ausschusses für Tarif und Marketing zu Beginn einer Wahlperiode kein einheitlicher Vorschlag der Gewerkschaften und kein einheitlicher Vorschlag der Fahrgastverbände zur personellen Besetzung dieser Positionen vor, werden die Gewerkschaftsvertreter/innen und die Vertreter/innen der Fahrgastverbände durch die Verbandsversammlung des ZV VRR bestimmt.	

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen von § 21 Absätze 1 Satz 3, 3 und 9, § 22 Absatz 1 sowie § 23 Absätze 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 entsprechend.	
§ 28 Ausschuss für Verkehr und Planung	
(1) Der Ausschuss für Verkehr und Planung dient zur Vorbereitung der Beschlüsse des Verwaltungsrates. Er fasst insoweit ausschließlich empfehlende Beschlüsse.	
(2) Der Ausschuss für Verkehr und Planung fasst empfehlende Beschlüsse insbesondere in folgenden Angelegenheiten: 1. Verkehrsplanung und Verkehrsinfrastrukturplanung insbesondere Aufstellung des Nahverkehrsplanes gemäß § 8 Abs. 1 2. Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV-Leistungsangebotes 3. Koordinierung des Verkehrsangebotes im ÖPNV 4. einheitliche Produkt- und Qualitätsstandards 5. Stadtbahnangelegenheiten und Telematik	(2) Der Ausschuss für Verkehr und Planung fasst empfehlende Beschlüsse insbesondere in folgenden Angelegenheiten: 1. Verkehrsplanung und Verkehrsinfrastrukturplanung insbesondere Aufstellung des Nahverkehrsplanes gemäß § 8 Abs. 1 2. Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV-Leistungsangebotes 3. Koordinierung des Verkehrsangebotes im ÖPNV 4. einheitliche Produkt- und Qualitätsstandards 5. Stadtbahnangelegenheiten und Telematik

(3) Der Ausschuss für Verkehr und Planung besteht aus 26 stimmberechtigten Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen: a) Die Verbandsversammlung des ZV VRR entsendet 25 stimmberechtigte Mitglieder, die der Verbandsversammlung angehören müssen. Alle Fraktionen in der Verbandsversammlung sind entsprechend ihrer Mandate in der Verbandsversammlung im Ausschuss für Verkehr und Planung vertreten. b) Die Verbandsversammlung des NVN entsendet 1 Mitglied.	(3) Der Ausschuss für Verkehr und Planung besteht aus 26 stimmberechtigten Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen: c) Die Verbandsversammlung des ZV VRR entsendet 25 stimmberechtigte Mitglieder, die der Verbandsversammlung angehören müssen. Alle Fraktionen in der Verbandsversammlung sind entsprechend ihrer Mandate in der Verbandsversammlung im Ausschuss für Verkehr und Planung vertreten. a) Die Verbandsversammlung des NVN entsendet 1 Mitglied. Der/Die Vertreter/in des NVN im Ausschuss für Verkehr und Planung hat ein Stimmrecht bei allen Entscheidungen, die den NVN berühren.
(4) Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Verkehr und Planung werden in entsprechender Anwendung von § 58 Abs. 5 GO NW von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR bestimmt.	
(5) Als ständige Gäste nehmen an den Sitzungen des Ausschusses für Verkehr und Planung teil:	

a) Ein/e gemeinsame/r Vertreter/in der Gewerkschaften, die die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des ÖSPV und die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des SPNV haben, b) ein Vertreter des Fahrgastverbandes „Pro Bahn“, und c) ein/e Vertreter/in des Fahrgastverbandes VCD. Liegt in der jeweils ersten Sitzung des Ausschusses für Verkehr und Planung zu Beginn einer Wahlperiode kein einheitlicher Vorschlag der Gewerkschaften und kein einheitlicher Vorschlag der Fahrgastverbände zur personellen Besetzung dieser Positionen vor, werden die Gewerkschaftsvertreter/innen und die Vertreter/innen der Fahrgastverbände durch die Verbandsversammlung des ZV VRR bestimmt.	
(6) Im Übrigen gelten die Regelungen von § 21 Absätze 1 Satz 3, 3 und 9, § 22 Absatz 1 sowie § 23 Absätze 1, 2, 3, 4 , 5 , 7 und 8 entsprechend.	
V. Finanzwirtschaft	

§ 36 Regelmäßige und besondere Finanzierungsbeiträge der Verbundverkehrsunternehmen	
(1) Die Verbundverkehrsunternehmen leisten Finanzierungsbeiträge zur Wahrnehmung der in dieser Satzung festgelegten Verbundaufgaben nach Maßgabe des Wirtschaftsplans gemäß § 16 KUV und der Verträge gemäß § 4 Absatz 2.	
(2) Der Gesamt-Finanzierungsbetrag der ÖSPV-Unternehmen ist für das Jahr 2006 der Höhe nach begrenzt auf 6,6 Mio EUR. Er soll jeweils im Folgejahr entsprechend dem Verbraucherpreisindex Verkehr (Abteilung 07) des Bundesamtes für Statistik angepasst werden. Basisjahr ist das Jahr 2005.	(2) <i>Der Gesamt-Finanzierungsbetrag der ÖSPV-Unternehmen im Geltungsbereich des ehemaligen VRR-Tarifs (ehemaliger Kooperationsraum 1) ist für das Jahr 2006 der Höhe nach begrenzt auf 6,6 Mio. EUR. Der Gesamt-Finanzierungsbetrag der Verkehrsunternehmen im Geltungsbereich des ehemaligen VGN-Tarifs (ehemaliger Kooperationsraum 9) wird bis Feststehen der endgültigen Einnahmenaufteilung des ersten Zähljahres nach Geltung des Verbundgrundvertrages auf 0,230 Mio. EUR festgelegt.</i> <i>Die jeweiligen Beträge nach Satz 1 und 2 sollen jeweils im Folgejahr entsprechend dem Verbraucherpreisindex Verkehr (Abteilung 07) des Bundesamtes für Statistik angepasst werden.</i>

(3) Der Betrag nach Absatz 2 wird auf die ÖSPV-Unternehmen im Verhältnis der zugeschiedenen Einnahmen aus dem VRR-Regeltarif (Einnahmenanspruch nach Einnahmenaufteilung) aufgeteilt. Die ÖSPV-Unternehmen leisten insofern Abschlagszahlungen auf Basis und im Verhältnis der jeweils letzten festgestellten Einnahmenaufteilung. Die Spitzabrechnung ist unverzüglich jeweils nach Feststellung der Einnahmenaufteilung durch den Verwaltungsrat durchzuführen.	(3) Die jeweiligen Beträge nach Absatz 2 werden auf die ÖSPV-Unternehmen im Verhältnis der zugeschiedenen Einnahmen aus dem VRR-Regeltarif (Einnahmenanspruch nach Einnahmenaufteilung) aufgeteilt. Die ÖSPV-Unternehmen leisten insofern Abschlagszahlungen auf Basis und im Verhältnis der jeweils letzten festgestellten Einnahmenaufteilung. Die Spitzabrechnung ist unverzüglich jeweils nach Feststellung der Einnahmenaufteilung durch den Verwaltungsrat durchzuführen.
(4) Der Gesamt-Finanzierungsbetrag der SPNV-Unternehmen mit eigener Einnahmenverantwortung (Netto-Vertrag) ist der Höhe nach begrenzt auf 1,073 Mio EUR. Absatz 2 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 3 gelten entsprechend.	
(5) Die sonstigen SPNV-Unternehmen leisten einen Finanzierungsbeitrag nach Maßgabe der jeweiligen Kooperationsverträge.	
(6) Die Verbundverkehrsunternehmen erbringen ihren jeweiligen Finanzierungsbeitrag vorschüssig jeweils zum ersten Werktag eines Quartals.	
(7) Über diesen regelmäßigen Finanzierungsbeitrag hinaus werden bei Bedarf für besondere Vorhaben in Abstimmung mit den Verbundverkehrsunternehmen besondere	

Finanzierungsbeiträge vereinbart.	
§ 44 Inkrafttreten	
(1) Soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften trifft, finden auf die VRR AöR die Vorschriften des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Umsetzung des ÖPNVG zwischen dem ZV VRR, dem NVN und der VRR AöR sowie der Satzung des Zweckverbandes VRR entsprechende Anwendung.	
(2) Die Satzung in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 9.12.2005 trat am 1.1.2006 in Kraft.	
(3) Die Satzung in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 21.06.2006 trat am 1.8.2006 in Kraft.	
(4) Die Änderungen der Satzung gemäß der Dringlichkeitsentscheidung vom 13. September 2006, genehmigt durch Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 06.12.2006, traten zum 13. September 2006 in Kraft.	

(5) Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 06. Dezember 2006 traten zum 1. Januar 2007 in Kraft.	
(6) Die Satzung in der Fassung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 24. Oktober 2007 und der Verbandsversammlung des NVN vom 18. September 2007 trat zum 1. Januar 2008 in Kraft.	
(7) Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 17.12.2009 und Beschluss der Verbandsversammlung des NVN vom 15.12.2009 traten zum 01. Januar 2010 in Kraft.	
(8) Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 25.03.2010 und Beschluss der Verbandsversammlung des NVN vom 20.04.2010 treten zum 01. Mai 2010 in Kraft.	
(9) Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 17.03.2011 und Beschluss der Verbandsversammlung des NVN vom	

12.04.2011 treten zum 13. April 2011 in Kraft.	
	(10) <i>Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 16.03.2012 und Beschluss der Verbandsversammlung des NVN vom 27.03.2012 treten zum 28.März 2012 in Kraft.</i>